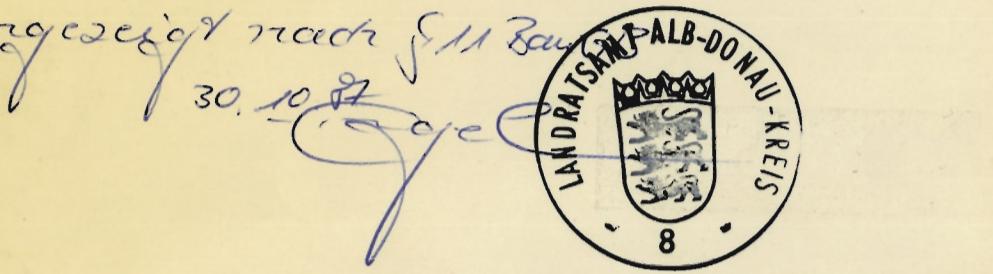


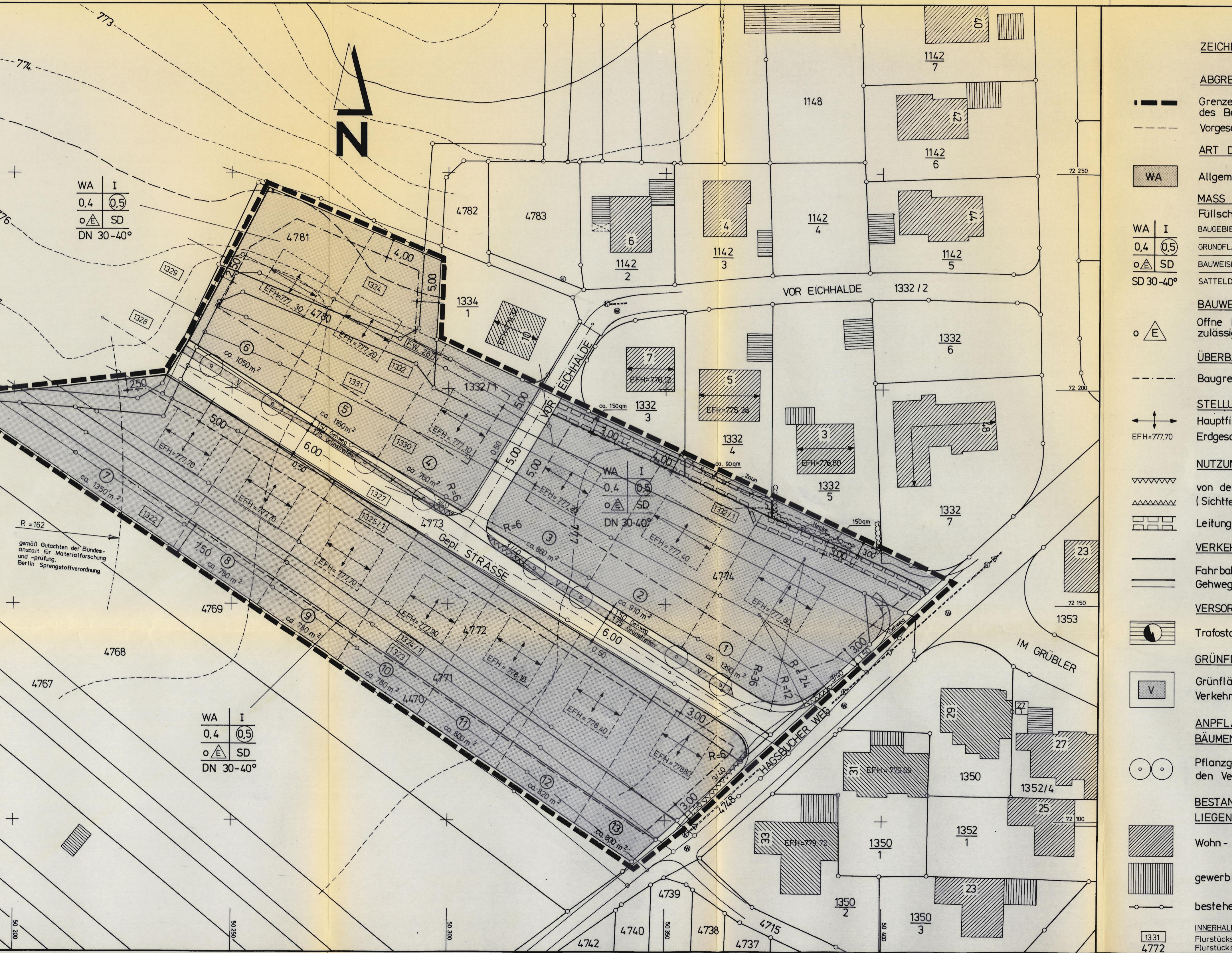
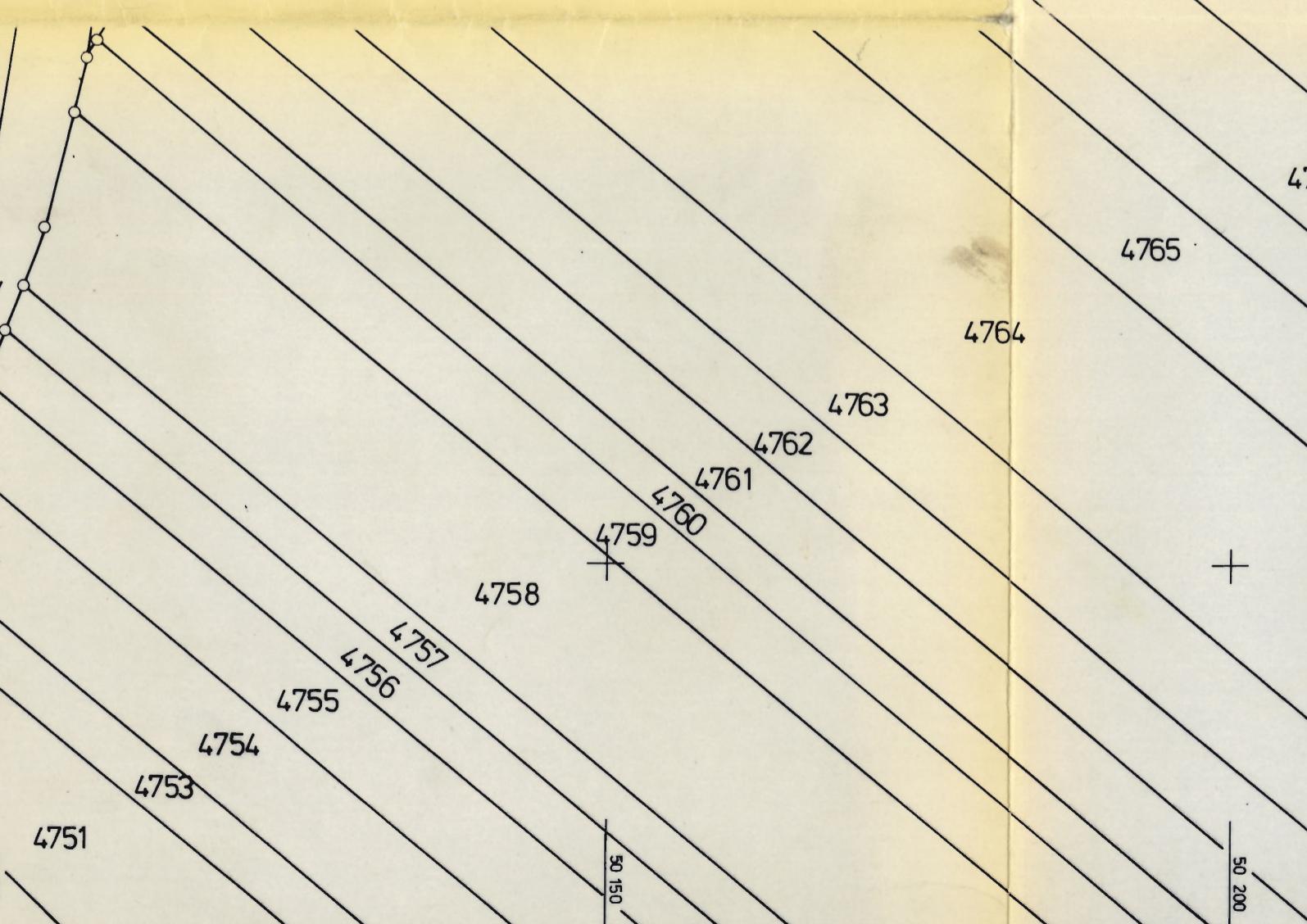
# Stadt Laichingen Alb - Donau-Kreis



## Bebauungsplan "Hagsbucher Steig"

M. 1: 500

Ingenieurbüro J. Pirker, Dipl. Ing. 7420 Münsingen  
Gefertigt: *Hilmer*  
Münsingen, 08.07.1986 / 04.03.1987



### ZEICHENERKLÄRUNG

#### ABGRENZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BBauG)  
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BBauG)

##### Allgemeines Wohngebiet

##### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

##### Füllschema der Nutzungsschablone

##### BAUWEBEIT

##### ZAHL DER VOLLGESCHOSS

##### GRUNDFLÄCHENZAHL

##### GESCHOSSFLÄCHENZAHL

##### BAUWEISE

##### DACHFORM

##### SATTELDAKH, DACHNEIGUNG 30 - 40°

##### o E

##### EFH=777:70

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 2.2 Garagen

Garagen sollen in das Dach des Wohnhauses mit gleicher Dachneigung einbezogen werden. Bei Garagen, die gem. Ziff. 1.5 auf der Grenze stehen, darf die mittlere Gebäudenhöhe innerhalb des Grenzabstandes 4,00 m nicht überschreiten. Mittlere Gebäudenhöhe ist dabei das Mittel aus Traufhöhe und Firsthöhe, gemessen über Garagenfußboden.

#### 2.3 Äußere Gestaltung und Materialien

Die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude sind der Nachbarschaft angepaßt zu gestalten. Großflächige Metallverdunkelungen sind nicht zulässig.

#### 2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Beabsichtigte Aufschüttungen sind im Baugesuch im Bezug zum vorhandenen Gelände in den Schnitten und Ansichten darzustellen. Die Höhe der Aufschüttung bzw. Abgrabung steht in unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 1.6 und ist vom Landratsamt zu genehmigen.

#### 2.5 Einfriedungen

Mauern als Einfriedungen sind im Baugesuch darzustellen und zu vermauern. Andere Einfriedungen, z.B. Holzzäune oder Maschendrahtzäune bzw. lebende Hecken müssen im Baugesuch nicht gesondert erwähnt werden. Sie dürfen aber die zulässigen Höhen nicht übersteigen.

#### Zulässige Höhen:

- lebende Hecken bis zu 1,8 m Höhe
- Einfriedungen bis 1,2 m Höhe

#### 2.6 Solarenergie

Sonnenkollektoren sind zulässig, soweit sie nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Dachfläche bedecken und in der Dachneigung angeordnet werden. Dachaufbauten und Sonnenkollektoren gemeinsam innerhalb einer Dachfläche sind nicht zulässig.

#### 3. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 74 (2) 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 74 Abs.2 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig baurechtlichen Festsetzungen nach § 73 LBO zuwiderhandelt.

#### VERFAHRENSVERMERKE:

Auslegung öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Laichingen am 12. März 1987

Als Entwurf öffentlich ausgelegt gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. März 1987 bis 23. April 1987

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen gemäß § 10 BBauG und § 73 LBO am 25. Mai 1987

Laichingen, den 14. Sep. 1987

*[Signature]*

Bürgermeister

Dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis gemäß § 11 BauGB angezeigt am 09. Sep. 1987

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungsatzung durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung am 16. Jan. 1988

Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich am 16. Jan. 1988

Laichingen, den 21. Jan. 1988

*[Signature]*

Bürgermeister